

J+M-Entschädigungsregelung

Stand vom	26.10.2016
Version	Version 1.0
Status	Genehmigte Version

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage / Grundsatz.....	3
2	Spesenersatz.....	3
2.1	Verpflegung	3
2.2	Fahrtspesen.....	4
2.3	Übernachtung	4
2.4	Rückvergütungsmodalitäten.....	4
3	Entschädigungen für Sitzungen und Arbeitsaufträge	4
4	Honorare für J+M-Ausbildende / Beiträge an Ausbildungsmodule für J+M-Leitende	4
5	Honorare für J+M-Expertinnen und -Experten.....	5
6	Entschädigung für den Aufbau von Aus- und Weiterbildungsmodulen für J+M-Leitende.....	5

1 Ausgangslage / Grundsatz

Gemäss Förderverordnung¹ beteiligt sich der Bund im Rahmen des Programms J+M mit Beiträgen an den Aus- und Weiterbildungskosten, an der Entwicklung des Ausbildungsangebots und an der Durchführung von J+M-Kursen und -Lagern.

Die vorliegende Entschädigungsregelung legt fest, wie die verschiedenen im Programm J+M mitwirkenden Akteure für die über ein Ehrenamt hinausgehenden Arbeiten angemessen entschädigt werden sollen und die Abgeltung des Aufwands für die Entwicklung neuer Ausbildungsangebote für J+M-Leitende.

Im vorliegenden Papier werden die folgenden Entschädigungsfragen geregelt:

- Rückerstattung von Spesen
- Abgeltung von Sitzungsteilnahmen und Arbeitsaufträgen
- Honorare für J+M-Ausbildende und Beiträge an Ausbildungsmodule für J+M-Leitende
- Abgeltung von Einsätzen als J+M-Expertin/-Experte
- Entschädigung von Entwicklungskosten für Ausbildungsmodule

2 Spesenersatz

Für die Vergütung von Spesen gelten generell die folgenden Bestimmungen:

2.1 Verpflegung

Die Kosten für auswärtige Verpflegung werden pauschal mit CHF 25.- pro Mahlzeit zurückerstattet.

¹ Verordnung des EDI über das Förderungskonzept 2016–2020 zum Programm «Jugend+Musik» vom 25. November 2015

2.2 Fahrspesen

Fahrten mit dem eigenen Wagen werden mit CHF -.70 pro Kilometer entschädigt.

Für Bahnfahrten bzw. für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wird ein Halbtaxbillett 2. Klasse vergütet.

2.3 Übernachtung

Für Übernachtungen wird maximal der Tarif für ein 3-Stern-Hotel inkl. Frühstück entschädigt.

2.4 Rückvergütungsmodalitäten

Die Rückerstattung erfolgt ausschliesslich gegen Beleg (Ausnahme Kilometerentschädigung) und auf der Grundlage des ausgefüllten J+M-Spesenformulars.

3 Entschädigungen für Sitzungen und Arbeitsaufträge

Für Sitzungen und Workshops von durch das BAK oder die Vollzugsstelle eingesetzten Begleit- bzw. Arbeitsgruppen und die Ausführung von Einzelaufträgen, für die im Voraus eine Entschädigung vereinbart wurde, werden zusätzlich zu den Spesen gemäss Punkt 2 pro Person folgende Entschädigungen zulasten des Programms ausgerichtet:

- CHF 50.- pro ganze Sitzungs- bzw. Arbeitsstunde
- Max. CHF 300.- pro ganzen Tag

4 Honorare für J+M-Ausbildende / Beiträge an Ausbildungsmodule für J+M-Leitende

Die folgenden maximalen Honoraransätze gelten für Ausbildungsmodule für J+M-Leitende und sind als Maximalbeträge für die Bemessung der Beitragsleistung anrechenbar:

- CHF 100.- pro Lektion und Leitungsperson
- CHF 300.- pro Halbtage und Leitungsperson
- CHF 600.- pro Ganztage und Leitungsperson

Mit dieser Entschädigung ist auch die notwendige Vor- und Nachbereitungszeit abgegolten. Erfüllen Auszubildende einen Auftrag ihrer Institution (z.B. einer Hochschule), regelt die Vollzugsstelle die Abgeltung mit der entsprechenden Institution.

5 Honorare für J+M-Expertinnen und -Experten

J+M-Expertinnen und -Experten werden wie folgt entschädigt:

- CHF 100.- pro geprüfte Anmeldung. Darin eingeschlossen ist der Aufwand für die Prüfung und Beurteilung der Anmeldeunterlagen und die Formulierung eines entsprechenden begründeten Antrags zuhanden der Vollzugsstelle.
- CHF 200.- pro besuchte Ausbildungseinheit (Kurs oder Lager) inkl. Betreuung, Beratung und Supervision der J+M-Leitenden.

Die Kosten für die Entschädigung der J+M-Expertinnen und -Experten (Honorar und Spesen) gehen zulasten des Programms J+M. Sie sind quartalsweise abzurechnen.

6 Entschädigung für den Aufbau von Aus- und Weiterbildungsmodulen für J+M-Leitende

Gemäss Artikel 7² der Förderverordnung kann das BAK Kursanbieter mit einer einmaligen Entschädigung für den Aufbau von Aus- und Weiterbildungskursen für J+M-Leitende unterstützen, sofern diese noch nicht über ein genügendes Angebot verfügen.

Die Vollzugsstelle bewilligt die entsprechenden Entschädigungen gestützt auf ein entsprechendes Gesuch mit Budget.

Ein Ausbildungsmodul besteht aus bis zu 7 Moduleinheiten. Pro zu entwickelnde Moduleinheit wird eine Entschädigung ausgerichtet, der einer Tagespauschale von CHF 600.- entspricht. Für ein vollständig neu zu entwickelndes Ausbildungsmodul kann somit eine Entschädigung von maximal CHF 4'200.- ausgerichtet werden.